

## Übung zur Vorlesung „Steuerliche Gewinnermittlung“

### I. Gewinnermittlungstechnik

**Fall 1:** Ein Gesellschafter einer namhaften Partnerschaftsgesellschaft, deren Partner Rechtsanwälte sind, fragt Sie, wie die Partnerschaft ihren steuerlichen Gewinn zu ermitteln hat. Die Partnerschaft hat mehrere Gesellschafter, viele Angestellte, berät ihre Kunden auf verschiedenen Rechtsgebieten und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich. Zudem ist die Partnerschaft sehr erfolgreich und weist hohe Umsätze aus.

**Fall 2:** Die vermögensverwaltende 1-2-3-Immobilienfonds GmbH & Co. KG, deren einzige Komplementärin (Immo GmbH) zur Geschäftsführung befugt ist, fragt an, ob sie eine Steuerbilanz nach § 5 EStG aufzustellen habe?

**Fall 3:** Die vermögensverwaltende 4-5-6-Immobilienfonds GmbH & Co. KG, deren Kommanditist (Heiner Lampe) zur Geschäftsführung befugt ist, fragt an, ob sie eine Steuerbilanz nach § 5 EStG aufzustellen habe?

## II. Beschaffung von Produktionsfaktoren

**Sachverhalt:** Die A-GmbH möchte in die Automobilbranche einsteigen und Fahrzeuge sowohl im Kundenauftrag als auch „auf Halde“ für den Massenmarkt produzieren. Dafür benötigt sie eine Werkshalle, diverse Maschinen und Finanzmittel. Welche Ergebnisauswirkungen und welche bilanziellen Auswirkungen ergeben sich für folgende Fälle in der handelsrechtlichen und steuerlichen Gewinnermittlung der A-GmbH?

**Fall 1:** Die A-GmbH verkauft am 01.01.2021 eine nicht mehr benötigte Halle (250 m<sup>2</sup> ebenerdig zzgl. Grundstück, 674 m<sup>2</sup>), da eine neue, größere Halle (536 m<sup>2</sup> ebenerdig auf einem Grundstück von 1.190 m<sup>2</sup>) im Bau ist, in die ein Teil der Produktion verlagert wird. Der B hat Interesse an der älteren Halle gezeigt, die für seine Zwecke umgebaut und für eine etwas andere Nutzung benötigt wird. Die neue, größere Halle wird zum 01.04.2022 voll funktionsfähig zur Produktion für A zur Verfügung stehen.

Die jetzt veräußerte Halle ist zum 01.01.2010 für 360.000 € (Anschaffungskosten) zzgl. USt (19 %) von einem Bauunternehmer auf einem der A-GmbH gehörenden Grundstück gebaut worden. Die Halle wurde handels- und steuerbilanziell identisch abgeschrieben (handelsbilanziell linear über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 33 1/3 Jahren und steuerbilanziell gem. § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG – Abschreibungssatz 3%). Das Grundstück war zwei Jahre zuvor (zum 01.01.2008) für 85.000 € erworben worden. B ist bereit, das Grundstück (in bar) für 400.000 € zzgl. USt (19%) zu kaufen; von dem Kaufpreis entfallen nach übereinstimmenden Vorstellungen von Käufer und Verkäufer 280.000 € auf die Halle und 120.000 € auf Grund und Boden.

- a) A fragt Sie, wie dieser Geschäftsvorfall des Verkaufs des bebauten Grundstücks zum 01.01.2021 bei der GmbH zu buchen ist.
- b) Darüber hinaus hat A gehört, dass es steuerliche Möglichkeiten geben soll, die den Verkauf gänzlich oder vorübergehend steuerfrei stellen sollen. Informieren Sie die A-GmbH darüber.
- c) Die A-GmbH will die Steuerneutralität nach b) (sofern vorhanden) nutzen; wie wäre dann zu buchen?
- d) Letztlich fragt die A-GmbH Sie noch, was latente Steuern sind und ob diese bei dem obigen Geschäftsvorfall eine Rolle spielen und wenn ja, wie? Muss da noch gebucht werden?
- e) Die neue, größere Halle steht auf einem zum 01.01.2022 für 185.000 € (inkl. aller Nebenkosten) von der GmbH erworbenen Grund und Boden und wird zum 01.04.2022 voll

funktionsfähig zur Produktion für die GmbH zur Verfügung stehen. Die Anschaffungskosten der Halle belaufen sich auf 432.500 € zzgl. USt (19 %) (Festpreis). Wie ist zu buchen (Barzahlung)? Gibt es durch die Anschaffung weitere Buchungen aus c)?

- f) Nehmen Sie bitte weitere Buchungen hinsichtlich der handelsrechtlichen Abschreibung sowie der AfA zum 31.12.2022 vor (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer = 33 1/3 Jahre).

**Fall 2:** Die A-GmbH (GewSt-Hebesatz der Sitzgemeinde: 420 %) hält eine 10 %ige Beteiligung an der Y-AG, die ihr jährlich Dividendenzahlungen einbringt. Die Y-AG schüttet an die A-GmbH aufgrund eines Beschlusses ihrer Hauptversammlung 20.000 € Dividende (das sind 10 % der insgesamt beschlossenen Dividende von 200.000 €) aus. Die Y-AG hält zu Lasten der A-GmbH KapESt und SolZ ein und führt diese an das Finanzamt ab.

- a) Zeigen Sie die Verbuchung der Gewinnausschüttung bei der Y-AG.
- b) Verbuchen Sie den Eingang der Dividende bei der A-GmbH.
- c) Nehmen Sie die steuerliche Behandlung sowie die buchhalterische Erfassung der Dividende bei der A-GmbH vor. Ermitteln Sie dazu das „Mehr“ an KSt, SolZ sowie GewSt durch die Vereinnahmung der Dividende und nehmen Sie eventuelle Korrekturbuchungen vor.
- d) Zeigen Sie die bilanziellen Konsequenzen (zu a) bis c)) bei der A-GmbH durch die Vereinnahmung der Dividende aus der Y-AG. (Auswirkungen auf den handelsrechtlichen Jahresüberschuss und die Bilanzsumme)

### III. Produktion

**Sachverhalt 1:** Die A-GmbH produziert im Auftrag des bilanzierenden Kunden K ein Fahrzeug. Der vereinbarte Kaufpreis beträgt 30.000 €. A und K schließen im Oktober 2022 einen gültigen Kaufvertrag. Als Liefertermin vereinbaren A und K den 30.03.2023. Welche Ergebnisauswirkungen und welche bilanziellen Auswirkungen ergeben sich für folgende Fälle in der handelsrechtlichen und der steuerlichen Gewinnermittlung 2022 der A-GmbH und des K? Hinweis: Vernachlässigen Sie die Umsatzsteuer!

**Fall 1:** A und K haben den Kaufvertrag geschlossen. A wird erst in 2023 mit der Produktion des Autos beginnen. Der Liefertermin kann ohne Probleme gehalten werden.

**Fall 2:** Wie Fall 1. A erhält aber in 2022 eine Anzahlung auf das Auto in Höhe von 7.500 €.

**Fall 3:** Wie Fall 1. Hinzu kommt aber, dass A zum 31.12.2022 weiß, dass die Aufwendungen für die Herstellung des Autos 35.000 € betragen werden.

**Fall 4:** Wie Fall 1. Allerdings sinkt der Marktpreis zum 31.12.2022 für vergleichbare Autos dauerhaft auf 26.000 €. K muss allerdings nach wie vor aufgrund der vertraglichen Vereinbarung 30.000 € in 2023 zahlen.

**Fall 5:** A beginnt in 2022 mit der Produktion des Autos. Zum 31.12.2022 ist es allerdings noch nicht fertiggestellt. Bisher sind für das Auto Materialaufwand (Materialeinzelkosten und angemessene Materialgemeinkosten) in Höhe von 8.000 € und Fertigungsaufwand (Löhne und Gehälter der Mitarbeiter) von 12.000 € angefallen. Insgesamt fielen im Geschäftsjahr 2022 200.000 € Löhne und Gehälter sowie 120.000 € Materialaufwand bei A an.

**Fall 6:** Die Situation stellt sich wie in Fall 5 dar. Zusätzlich zu den Aufwendungen aus Fall 5 entfallen noch 500 € des Werteverzehrs des Anlagevermögens auf die Herstellung des Autos. Das interne Rechnungswesen hat zusätzlich kalkulatorische Abschreibungen in Höhe von 200 € verrechnet (also insgesamt 700 €).

**Fall 7:** K bezahlt das Auto bereits in 2022 vollständig.

**Sachverhalt 2:** Der Automobilhersteller A produziert auch Fahrzeuge für den Massenmarkt („Golf-Klasse“). Die Fahrzeuge werden in einer marktüblichen Standardausführung auf Lager produziert und später abverkauft. In welcher Höhe sind die Fahrzeuge zum 31.12.2022 zu bewerten?

**Fall:** Der Autohersteller hat in 2022 zehn Fahrzeuge auf Lager. Für diese Fahrzeuge sind pro Stück folgende (bereits erfolgswirksam gebuchte) Aufwendungen angefallen:

Fahrzeugteile	7.500 €
Löhne und Gehälter	3.200 €
anteiliger Werteverzehr des AV	1.000 €

Im Fall eines Verkaufs werden zudem noch Überführungsaufwendungen in Höhe von 500 € anfallen, die von der A-GmbH zu tragen sind.

Der Marktpreis für diese Standardausführung liegt normalerweise bei 15.000 €, die Gewinnmarge bei mindestens 20 %. Der Marktpreis ist aber aufgrund der anhaltend hohen Benzinpreise und einem damit verbundenen Nachfrageeinbruch zum 31.12.2022 auf 10.000 € gesunken. Der gesunkene Marktpreis erholt sich später wieder etwas und beträgt zum 15.03.2023 (Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung) 12.000 €.

## IV. Absatz

**Sachverhalt:** Die A-GmbH hat das Auto nun in 2022 produziert und liefert es in 2023 an den K aus. Welche Ergebnisauswirkungen und welche bilanziellen Auswirkungen ergeben sich für folgende Fälle in der handelsrechtlichen und der steuerlichen Gewinnermittlung der A und des K? Hinweis: Vernachlässigen Sie die Umsatzsteuer!

**Fall 1:** Das Auto wurde in 2022 fertiggestellt. Die Aufwendungen, jetzt in Höhe von 25.000 €, wurden aktiviert. K erhält das Auto, wie vereinbart, zum 30.03.2023. K bezahlt das Auto zum 25.04.2023 per Banküberweisung.

**Fall 2:** In Abwandlung zu Fall 1 bezahlt K den Kaufpreis nicht zum 25.04.2023. Eine mehrfache Anmahnung durch A blieb erfolglos. Zum Ende des Geschäftsjahres 2023 erfährt A, dass der K Insolvenz angemeldet hat. A rechnet damit, dass seine Forderung von 30.000 € nur zu 10% befriedigt wird.

**Fall 3:** Im Dezember 2023 sucht der K die A-GmbH auf. Eigentlich ist er mit dem Auto hoch zufrieden, hat aber feststellen müssen, dass der Motor erhebliche Mengen Öl verliert. A befürchtet, dass der Motor defekt ist und im Rahmen der Garantie ausgetauscht werden muss. Eine flüchtige Inspektion des Autos bestätigt den ersten Verdacht. Eine gründliche Inspektion des Autos ist aufgrund von Kapazitätsengpässen erst im Frühjahr 2024 möglich. Die Aufwendungen für die Instandsetzung des Motors schätzt A auf 2.000 € - 3.000 €, je nach Schwere des Schadens.